

Satzung des „1. Snookerclub Rhein-Pfalz“ in der Fassung vom 11.12.2009

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Snookerclub Rhein-Pfalz“ (Kurzform „1. SC Rhein-Pfalz“).
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Speyer.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billard- und insbesondere des Snookersports sowie die Förderung des kameradschaftlichen Geistes innerhalb des Vereins auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Allen Mitgliedern ein den Regeln entsprechendes Spielen zu ermöglichen.
3. Durch Planung und Errichtung vereinseigener Sportanlagen, die Voraussetzungen zur Jugendarbeit, regelrechtem Spielen, sowie die Teilnahme an regionalen und überregionalen Leistungswettbewerben zu schaffen.
4. Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Snookersport zum Wohl aller Mitglieder im Sinne sportlicher Tradition zu regeln.
5. Die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden und anderen Organisationen zu vertreten.
6. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die in § 2 beschriebenen Zwecke und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 im dritten Abschnitt §§ 51 - 68.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Satzung, Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder bindend.

3. Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, müssen aber dazu widerspruchsfrei sein.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2006.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist hierzu eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Hierzu ist der aktuelle - vom Verein zur Verfügung gestellte - Aufnahmeantrag inklusive Bankeinzugsermächtigung zu verwenden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft wird nach dem Vorstandsbeschluss zur Aufnahme des Mitglieds durch erfolgreichen Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags und – sofern bei der angestrebten Mitgliedsform vorgesehen – der Aufnahmegebühr erworben. Das neue Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.
6. Es gilt ab Beginn der Mitgliedschaft eine 2-monatige Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft beschließen. Die fristlose Kündigung ist dem Mitglied umgehend per eingeschriebenem Brief mitzuteilen und muss dem Mitglied nicht begründet werden.
7. Bekanntgaben des Vorstands (Informationen, Beschlüsse, Einladungen und Ordnungen) erfolgen durch Aushang im Vereinsheim.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss unter Einhaltung nachfolgender Kündigungsfrist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Ein Mitglied kann mit zweidrittel Mehrheit des Vorstandes oder mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Wegen Zahlungsrückstand von mehr als 200 Euro (in Worten ZWEIHUNDERT EURO).

- c. Bei schwerem Verstoß gegen das Interesse des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten
- d. Wegen unehrenhafter Handlungen
- e. Wegen einer Straftat

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, diese befreit jedoch nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 9 Maßregelungen

- 1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Festlegungen des Vereins und übergeordneten Verbänden verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Angemessene Geldstrafe
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
- 2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1. Mit dem Beginn der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Gründungsversammlung und dann jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2. Es werden von jedem Mitglied monatliche Beiträge erhoben. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Fälligkeit werden von der Gründungsversammlung und dann jährlich von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. Der Einzug erfolgt monatlich.
- 3. Ist laut Vorstand eine unterjährige Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich, so kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und einen entsprechenden Tagesordnungspunkt festlegen.
- 4. Besondere Formen der Mitgliedschaft können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den monatlichen Beiträgen befreit werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels Lastschrift. Die einmaligen Zahlungen sind auch per Überweisung beziehungsweise Barzahlung möglich.
- 6. Etwaige Startgelder oder Gebühren des Fachverbandes können an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie entweder eine juristische Person oder eine volljährige natürliche Person sind, und alle Ehrenmitglieder. Jedes dieser stimmberechtigten Mitglieder hat eine Stimme.
- 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Beobachter an der Mitglieder-

versammlung teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen Ihm und dem Verein betrifft.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang im Vereinsheim. Auf dem Aushang ist der Tag mit Datum zu vermerken, an dem der Aushang erfolgte.
4. Alle Mitglieder können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in schriftlicher Form durch einen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche beantragen. Bei der Einhaltung der Frist zählt das Datum des Poststempels oder der Zeitpunkt der persönlichen Übergabe des Briefs. Alle seit der Einberufung hinzugefügten Tagesordnungspunkte müssen durch einen Zusatz des Aushangs spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen (sofern dies erforderlich sind)
 - e. Überprüfung und ggf. Anpassung der Beitragsordnung
6. Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
10. Anträge können nur gestellt werden:
 - a. Von den Mitgliedern
 - b. Vom Vorstand

11. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag auch geheim.
12. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Er kann bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokollarisch festgehalten und verwaltet. Die einzelnen Protokolle werden vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden (stellvertretender 1. Vorsitzender),
 - c. Kassenwart.

Dieser kann durch die Wahl von bis zu zwei Beigeordneten ergänzt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt den Verein. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren.
3. Der Vorstand kann einen Ausschuss einberufen, der den Verein berät oder die Erledigung von Aufgaben vorbereitet. Der Vorstand hat hierzu das Ziel, die Mitglieder und die Dauer des Ausschusses festzulegen. Desweiteren hat er das Vorstandsmitglied zu bestimmen, das den Ausschuss leitet.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
6. Gewählt wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, die Beigeordneten auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Sie bleiben jedoch bis zur Mitgliederversammlung mit Neuwahl der entsprechenden Vorstandsposition im Amt.
8. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Ein Mitglied des Vorstandes kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn es eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt. In diesem Fall ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
10. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds oder tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss der Vorstand mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung noch mehr als 3 Monate verbleiben. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die vakante Vorstandsstelle ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Steht eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten an, so wird das Amt im Rahmen dieser Mitgliederversammlung durch Wahl neu besetzt.

§14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur einen Tagesordnungspunkt mit dem Titel „Auflösung des Vereins“ beinhalten.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Diese ist dann mit Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
7. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§15 Eintragung ins Vereinsregister und Antrag auf Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist laut Steuerbescheid vom 30.11.2007, Aktenzeichen 41/659/2437/7, gemeinnützig.
2. Der Verein wurde am 21.08.2006 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein in das Vereinsregister eingetragen (VR 60095).

§16 Formen der Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Diese Formen können wiederum in verschiedene Beitragsklassen unterteilt werden.
3. Die individuellen Bedingungen, Rechte, Pflichten der einzelnen Mitgliedsformen und Beitragsklassen werden in der Beitragsordnung definiert, welche durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Bedarfsfall ist eine Anpassung der Beitragsordnung auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich.
4. Erfüllt ein Mitglied nicht mehr alle Bedingungen seiner aktuellen Mitgliedsform bzw. Beitragsklasse,
5. ist es verpflichtet dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
6. hat der Vorstand eine Einordnung des Mitglieds in eine passende Mitgliedsform bzw. Beitragsklasse vorzunehmen.
7. Wird das Nichterfüllen von Bedingungen der aktuellen Mitgliedsform vom Mitglied verschwiegen, d.h. nicht umgehend dem Vorstand angezeigt, kann die Neueinordnung

Satzung des „1. Snookerclub Rhein-Pfalz“ in der Fassung vom 11.12.2009

des Mitglieds durch den Vorstand auch rückwirkend beschlossen werden.

8. Mitglieder können den Wechsel in eine andere Beitragsklasse beantragen, sofern sie die Bedingungen dieser erfüllen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei analog zur Kündigungsfrist eine Wartzeit von drei Kalendermonaten (gerechnet ab dem nächsten 1. eines Monats nach Anzeige des Wechselwunsches) einzuhalten ist. Von dieser Wartzeit kann nur dann abgewichen werden, wenn eine außerordentliche Situation, wie eine schwere Erkrankung, ein Ortswechsel mit unzumutbarem Anfahrtsweg zum Spielort oder eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst vorliegt. Dies ist dem Vorstand schriftlich zu belegen, der die Ausnahme mit zweidrittel Mehrheit beschließen kann.

§17 Ordnungen

1. Beschlüsse und Änderungen der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen. Die Einführung, Anpassung und Abschaffung von Ordnungen obliegt in erster Linie dem Vorstand und treten durch einfachen Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung in Kraft. Darüberhinaus kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse zu und Änderungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Eine Ausnahme zu 1. stellt die Beitragsordnung dar (siehe §16, Abschnitt 2).
3. Die Einführung, Anpassung und Abschaffung von Ordnungen ist den Mitgliedern innerhalb einer Woche durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.

§18 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Turniere, Vereins-Seminar, Vereinszeitung), haben Projektleiter/ Verantwortliche einen Aufwendungs-ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden be-grenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese 10% nicht übersteigen und der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon/Internet usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Vorstehende Satzung wurde ursprünglich am 18.06.2006 in Dudenhofen von der Gründungsversammlung beschlossen und enthält die Ergänzungen/Änderungen, welche auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.07.2006 in Dudenhofen, der Jahreshauptversammlung 2008 am 26.01.2008 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.12.2009 in Speyer beschlossen wurden.

Für die Richtigkeit:

Bettina Ulzhöfer (Protokollführer)

Martin Ulzhöfer (1. Vorsitzender)

Klaus Kriegshäuser (2. Vorsitzender)

Harald Lauenstein (Kassenwart)